

Checkliste GmbH-Gründung

1. *Daten der Gründer*

(bitte alle Gründungsgesellschafter aufführen mit:)

Nachname:

Vorname:

Geburtsname:

geb. am:

wohnhaft:

Güterstand (verheiratet mit/ohne Ehevertrag, ledig, geschieden):

E-Mail-Adresse:

Staatsangehörigkeit:

Ggfs. Staatsangehörigkeit Ehepartner:

Dolmetscher in welcher Sprache notwendig:

Nachname:

Vorname:

Geburtsname:

geb. am:

wohnhaft:

Güterstand (verheiratet mit/ohne Ehevertrag, ledig, geschieden):

E-Mail-Adresse:

Staatsangehörigkeit:

Ggfs. Staatsangehörigkeit Ehepartner:

Dolmetscher in welcher Sprache notwendig:

Name und Anschrift vom Dolmetscher:

2. **Wie heißt die GmbH (Firma)?**

3. **Welches Geschäft (Gesellschaftszweck) betreibt die GmbH (1-2 Sätze zu den Dienstleistungen, die die Gesellschaft anbieten wird)?**

4. **Wo hat die GmbH ihren Sitz und die Geschäftsadresse?**

5. **Wie hoch ist das Stammkapital (mindestens 25.000,- Euro)?**

6. **Welcher Gesellschafter (siehe 1.) hält welchen Anteil am Stammkapital?**

7. **Wer ist Geschäftsführer?**
(Angabe mit Berufsbezeichnung und Vertretungsbefugnis (allein oder nur zu zweit?))

8. **Wie wird das Stammkapital erbracht:**
 - a) in Geld oder in Sachwerten?
 - b) in voller Höhe sofort?oder
nur zur Hälfte sofort, den Rest auf Anforderung der Geschäftsführung?

9. Anfrage bei der IHK bereits durchgeführt zu Gegenstand und Firma?

Wird der Notar beauftragt, die kostenlose Anfrage durchzuführen?

DIE ZWINGENDE REIHENFOLGE BEI DER GMBH- GRÜNDUNG

1.

Festlegung sowohl der Gesellschafter und ihrer Beteiligungsverhältnisse, als auch der Geschäftsführer und des Namens, den die Gesellschaft tragen soll („Firma“). Besprechung mit dem Notar. Dieser erstellt einen Entwurf des GmbH-Vertrages. Vgl. Checkliste. Besprechung mit dem Steuerberater, wie die GmbH in steuerlicher/sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu behandeln ist. Sinnvollerweise Besprechung des Notarvertragsentwurfs mit dem Steuerberater, ggf. Änderungen.

2.

Sie beschleunigen den Gründungsvorgang, wenn Sie vor der Beurkundung der Gründung bereits bei der IHK anfragen, ob dort Bedenken gegen den Gegenstand und die Firma bestehen, ggf. Anpassung an die IHK-Vorschläge. Sie können den Notar beauftragen, diese Anfrage für Sie zu erledigen.

3.

Nach der Beurkundung der Gründung bekommen Sie vom Notar die Gründungsurkunde, damit wird das Konto bei der Bank eröffnet, und erst **danach** erfolgt die Einzahlung der Stammeinlagen durch die jeweiligen Gründer, möglichst per Überweisung von deren Konto..

4.

Einzahlung der Stammeinlagen in vorgesehener Höhe, durch alle Gesellschafter auf ein Konto der GmbH i.G.. **Dies kann erst nach Schritt 3 erfolgen.** Die Gesellschafter sollten sich den Nachweis, dass sie die Stammeinlage überwiesen haben, dauerhaft aufheben. Die Einzahlung bleibt bis zur Eintragung der GmbH im Handelsregister unangetastet, ausgenommen hiervon ist der satzungsgemäße Gründungsaufwand, mit dem die Gründungskosten (Notar, Registergericht, Bundesanzeiger, usw.) beglichen werden dürfen.

5.

Vornahme der Handelsregisteranmeldung (= notarielle Beglaubigung der Unterschriften aller Geschäftsführer).

6.

Beschaffung etwaiger Genehmigungen u. ä. Unterlagen.

Zwingende gesetzliche Regelungen nach GmbH-Gesetz

Eine GmbH entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Wann diese erfolgt, hängt zum einen vom Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen durch den Notar bei Gericht (= Anmeldung), zum anderen von der Bearbeitungsdauer bei Gericht ab.

Der Notar kann die Einreichung erst vornehmen, wenn ihm alle erforderlichen Erklärungen und Unterlagen von Beteiligten und Behörden vorliegen. Hierzu gehört – im eigenen Interesse der Beteiligten die Vorlage (von Kopien) der Einzahlungsbelege über die Stammeinlagen auf ein Konto der in Gründung befindlichen Gesellschaft, bzw. einer entsprechenden Bankbestätigung.

Im Zeitpunkt der Anmeldung muss das Stammkapital wie vorgesehen eingezahlt sein. Alle über den in der Satzung festgelegten Gründungsaufwand (Gerichtskosten und Notarkosten) hinausgehenden zu vermeidenden eventuellen Minderungen des Stammkapitals, müssen zu diesem Zeitpunkt durch entsprechende Wiedereinzahlungen ausgeglichen sein, um nicht eine Strafbarkeit (auch nach GmbHG) zu riskieren. Im Übrigen kann das Registergericht eine Eintragung ablehnen, wenn der Wert des Gesellschaftsvermögens, zuzüglich des satzungsgemäßen Gründungsaufwands vor Eintragung niedriger, als das zur Einzahlung vorgesehene Stammkapital ist. In diesen Fällen kann außerdem jeder Gesellschafter für Fehlbeträge auch über seine Einlage hinaus haften (sog. „Differenzhaftung“).

Pflicht der Geschäftsführer ist also, das eingezahlte Stammkapital bis zur Eintragung der GmbH unangetastet auf dem Konto ruhen zu lassen, mit Ausnahme der Notar- und Gerichtskosten für die Gründung, diese können davon bezahlt werden. Das Vorbelastungsverbot betrifft auch Mieten, Gehälter und Pachtzahlungen und die Verpflichtung dazu. Wer vor der Eintragung der GmbH für diese handelt, haftet persönlich. Bis zur Eintragung ist die Gesellschaft im Rechtsverkehr als in Gründung befindlich zu kennzeichnen („...GmbH i.G., bzw. „i.Gr.“).

Ab Registereintragung muss auf allen Geschäftsbriefen angegeben werden: Rechtsform, Sitz, Registergericht, Registernummer und alle Geschäftsführer (in Einzelfällen können weitere Angaben hinzukommen); also z. B.: „Gebr. Mohr GmbH, Sitz Landau, Registergericht Friedberg, HR B Nr. 1234, Geschäftsführer: Fritz Mohr und Hans Mohr“.

Das Notariat reicht für Sie auch eine Gesellschafterliste beim Handelsregistergericht ein. Sobald die Eintragung erfolgt ist, werden Sie von uns informiert und erhalten Ihren ersten Handelsregisterauszug.